

EXPERTEC Personalmanagement GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 ALLGEMEINES / DATENSCHUTZ / FREISTELLUNG

1.1 Für diesen Vertrag und sämtliche zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber gelten ausschließlich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Expertec GmbH sowie die hier vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Personalvermittlung + Try & Hire“. Andere AGB erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben schriftlich bei gleichzeitigem, ausdrücklichen Verzicht auf die Geltung der eigenen AGB zugestimmt.

Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Die Expertec GmbH verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Dienstleistung alle ihr zur Verfügung stehenden Fachkenntnisse und Erfahrungen einzusetzen und höchste Vertraulichkeit zu bewahren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Vermittlungsauftrag benötigten Unterlagen und Informationen Expertec GmbH zur Verfügung zu stellen.

1.3 Der Auftraggeber verwendet erhaltene Daten, insbesondere über die vorgeschlagenen Bewerber/innen, ausschließlich unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften. Er verpflichtet sich die Daten der Bewerber/innen nicht missbräuchlich zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die aus dieser Pflichtverletzung entstehen und stellt die Expertec GmbH von Ansprüchen Dritter aufgrund eines von ihm begangenen Verstoßes frei.

§ 2 HONORARBEDINGUNGEN

2.1 Bearbeitungsgebühr

Für die unabhängig vom tatsächlichen Abschluss des Arbeitsverhältnisses anfallen den Aufwendungen für die Bearbeitung des Auftrages erhebt die Expertec GmbH eine Bearbeitungsgebühr von € 300,- pro zu vermittelnden Arbeitnehmer. Mit dieser Bearbeitungsgebühr sind folgende Leistungen abgegolten:

- Beratung über Vermittlungswege
- Bestimmung / Erstellung des Anforderungsprofils
- Suche / Recherche in der bundesweiten Bewerberdatenbank der Expertec GmbH
- Vorstellung des selektierten Bewerberpotentials
- Beratung über Personalauswahlverfahren,

Die Bearbeitungsgebühr wird bei Erteilung des Auftrages fällig. Sie wird bei erfolgreicher Vermittlung auf das Vermittlungshonorar gemäß Punkt 2.2 und 2.3 angerechnet.

2.2. Vermittlungshonorar

2.2.1 Mit Abschluss eines Arbeitsverhältnisses zwischen einem von der Expertec GmbH vermittelten Arbeitnehmer und dem Auftraggeber sowie einer mit dem Auftraggeber verbundenen Gesellschaft werden für diesen abgeschlossenen Vermittlungsauftrag ein Honorar von 2,5 Bruttomonatsgehältern auf Basis des Jahreseinkommens berechnet.

Das Jahreseinkommen des vermittelten Arbeitnehmers berechnet sich unter Einschluss aller Zuschläge und zusätzlichen Leistungen wie Jahressonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Provisionen, Gewinn- und Ertragsbeteiligungen, Tantiemen usw. Das Vermittlungshonorar umfasst folgende Leistungen:

- Gestaltung der Werbemittel, und der Personalsuchanzeigen
- Veranlassung der Anzeigenschaltung im gesamten Bundesgebiet
- Sichtung der Vorauswahl der Bewerbungsunterlagen
- Vorbereitung und Durchführung der Bewerbungsgespräche
- Darstellung der Bewerber durch aussagefähige Exposés
- Vorstellung der Bewerber und Teilnahme an den Auswahlgesprächen
- Absage der vorgestellten, aber nicht berücksichtigten Bewerber

2.2.2 Mit Abschluss des Arbeitsverhältnisses zwischen dem vermittelten Arbeitnehmer und dem Auftraggeber ist das Vermittlungshonorar sofort fällig.

2.2.3 Kündigt der Auftraggeber den Vermittlungsauftrag und stellt er, oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz, von der Expertec GmbH vorgeschlagene Arbeitnehmer/innen, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach dem Zeitpunkt der Kündigung ein, so gilt der Vermittlungsauftrag auch in diesem Fall als erfüllt und das Vermittlungshonorar fällt an.

2.2.4 Als Abschluss eines Arbeitsvertrages gem. Ziff. 2.2.1 und Ziff. 2.2.3 gilt auch, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen gem. § 15 Aktiengesetz die Arbeitnehmer/innen für die zu vermittelnde Stelle ablehnen, sie jedoch auf einer anderen Position einstellen.

2.3 Vermittlung und Zeitarbeit, Try & Hire

2.3.1 Kommt aus einem Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Expertec GmbH ein Arbeitsverhältnis mit dem

Arbeitnehmer der Expertec GmbH zustande, so bemisst sich das Vermittlungshonorar wie folgt:

Überlassungsdauer Honorar

bis zu 4 Monaten 2,5 Bruttomonatsgehälter

bis zu 6 Monaten 2 Bruttomonatsgehälter

bis zu 8 Monaten 1,5 Bruttomonatsgehälter

bis zu 9 Monaten 1 Bruttomonatsgehälter

mehr als 9 Monate honorarfrei

2.3.2 Das Honorar wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Auftraggeber und dem Arbeitnehmer der Expertec GmbH fällig.

2.3.3 Die Ziffern 2.2.3 (Nachwirkung für 12 Monate) und 2.2.4 (abweichende Stelle) finden entsprechende Anwendung.

2.4 Anzeigenkosten

Umfang, Verbreitungsgebiet und Gestaltung von Anzeigen zur Personalsuche bestimmen sich nach den getroffenen Einzelvereinbarungen. Die Berechnung erfolgt gemäß diesen Vereinbarungen, entsprechend dem tatsächlichen Kostenaufwand.

2.5 Kosten für Nebenleistungen

Kosten für Leistungen, die nicht unter den Punkten 2.1 bis 2.4 aufgeführt sind (z.B. Reisekosten der Bewerber zum Vorstellungsgespräch), werden als Nebenkosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

2.6 Besondere Leistungen und Gutachten

Folgende besondere Leistungen und Gutachten werden gemäß Einzelvereinbarungen berechnet:

- Arbeitsproben in den Bereichen Rechtschreibung
- Maschinenschreiben, Stenografie, Textverarbeitung
- Tabellenkalkulation, Datenbankprogrammierung
- Fremdsprachentests sowie graphologische Gutachten,
- Persönlichkeitsprofilanalysen, Aufmerksamkeitsbelastungstests und Sozialkompetenztests

Die Kosten für besondere Leistungen und Gutachten werden sofort nach Vorlage des schriftlichen Ergebnisses fällig.

2.7 Umsatzsteuer

Die angegebenen Beträge für Honorare, Gebühren und Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind ohne Abzug von Skonto sofort nach Eingang zu zahlen.

§ 3 VERTRAGSBEENDIGUNG / AUSKUNFTSANSPRUCH

3.1 Der Vermittlungsauftrag gilt als beendet und erfüllt, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm

verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz und dem seitens der Expertec GmbH vermittelten Arbeitnehmer zustande gekommen ist.

3.2 Der Vermittlungsauftrag endet weiter durch Kündigung. Er kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.

3.3 Die bis zum Wirksamwerden der Kündigungserklärung angefallenen Kosten gem. Ziff. 2.4 bis 2.7 sind – soweit sie vor Zugang der Kündigungserklärung veranlasst wurden – zuzüglich der Bearbeitungsgebühr (Ziff. 2.1) zu zahlen.

Für den Fall der Kündigung werden die Vermittlungshonorare gemäß Ziff. 2.2 und 2.3 fällig, wenn auf Grund der Tätigkeit der ein Arbeitsverhältnis zustande kommt.

3.4 Die Expertec GmbH hat ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber dem Auftraggeber darüber, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen mit dem von der Expertec GmbH im Rahmen des Vermittlungsauftrages vorgeschlagenen oder im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung im Betrieb des Auftraggebers tätig gewordenen Arbeitnehmer eingegangen ist. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, der Expertec GmbH die zur Rechnungsstellung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nach, so ist die Expertec GmbH berechtigt eine Rechnung auf Basis eines geschätzten Gehaltes auszustellen.

§ 4 HAFTUNG

4.1 Die Dienstleistung der Expertec GmbH für die Personalvermittlung entbindet den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Eignung des Arbeitnehmers. Der Auftraggeber trägt mit Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem Arbeitnehmer die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung.

4.2 Die Haftung der Expertec GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 4 eingeschränkt.

4.3 Die Einschränkungen dieses § 4 gelten nicht für die Haftung der Expertec GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens und bei grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit.

4.4 Die Expertec GmbH haftet - vorbehaltlich vorstehender Ziff. 4.3 - nicht im Falle leichter und/oder einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten

handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur gewissenhaften Prüfung der Unterlagen der Bewerber sowie Informationspflichten, die dem Auftraggeber die Auswahlentscheidung vorbereiten sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

4.5 Soweit die Expertec GmbH gemäß der vorstehenden Absätze dieses Paragraphen dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Expertec GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die der Expertec GmbH bekannt waren oder sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei Vertragsschluss typischerweise zu erwarten sind.

4.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Expertec GmbH.

§ 5 Salvatorische Klausel / Schriftform/ Rechtswahl/ Gerichtsstand

5.1 Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile von ihnen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden dann anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässiger Weise treffen.

5.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie etwaige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

5.3 Auf die Vertragsbeziehungen findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen zum Internationalen Privatrecht Anwendung.

5.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz der Expertec GmbH.

Stand 01/2017